

Merkblatt für das Beitragsjahr 2024: Sozialversicherung für Studierende

SVA Zürich

Ausgleichskasse
Versicherungsbeiträge

Team 044 448 58 60, info-ne@svazurich.ch
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich
Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich
www.svazurich.ch

Schweizerische und ausländische Studierende mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz müssen ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres Beiträge an die AHV, IV und EO bezahlen. Die Abklärung der Beitragspflicht und den Einzug der Beiträge nimmt direkt die SVA Zürich vor.

1 Was ist die AHV/IV/EO?

Die AHV/IV/EO ist die wichtigste Sozialversicherung der Schweiz. Sie gewährt den Versicherten:

- Renten bei Erreichen des Rentenalters, bei Invalidität und für Hinterlassene
- Leistungen der Invalidenversicherung
- Erwerbsausfallentschädigungen bei Militär- und Zivildienstleistungen (auch bei Beförderungsdiensten) sowie bei Mutterschaft oder Vaterschaft.

2 Wer kann Versicherungsleistungen beanspruchen?

Schweizerinnen und Schweizer sowie Angehörige von Staaten, mit denen die Schweiz Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, können Versicherungsleistungen beanspruchen. Bedingung ist, dass die versicherte Person während mindestens eines vollen Jahres Beiträge entrichtet hat und die übrigen gesetzlichen staatsvertraglichen Voraussetzungen erfüllt.

3 Was verlangt die AHV für ihre Leistungen?

Die AHV ist wie jede andere Versicherung auf Beiträge angewiesen. Sie erhebt diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in Form von Lohnprozenten, die von Arbeitnehmenden und Arbeitgebern zu gleichen Teilen zu tragen sind. Zurzeit leisten beide Beteiligten einen Beitrag von je 5,3 Prozent des Bruttolohns an die Versicherung. Wer kein Einkommen erzielt, hat einen Mindestpflichtbeitrag von CHF 514.00 plus CHF 25.70 Verwaltungskostenbeitrag pro Kalenderjahr zu bezahlen.

4 Welche Studierenden haben Beiträge zu entrichten?

Beitragspflichtig sind schweizerische und ausländische Studierende mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz.

5 Beginn der Beitragspflicht

5.1 Erwerbstätige

Für Erwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach dem 17. Geburtstag. Beispiel: Ein Erwerbstätiger, der am 15. August 2023 17 Jahre alt geworden ist, muss ab dem 1. Januar 2024 Lohnbeiträge bezahlen.

5.2 Nichterwerbstätige

Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz müssen ab 1. Januar nach dem 20. Geburtstag Beiträge an die AHV, IV und EO in der Höhe von CHF 514.00 jährlich (Mindestbeitrag) bezahlen. Die Beiträge sind der Ausgleichskasse am Sitz der Schule/Universität zu bezahlen. Die Ausgleichskasse erhebt zusätzlich einen Verwaltungskostenbeitrag von maximal 5 Prozent der AHV/IV/EO-Beiträge.

Ab dem 1. Januar nach dem 25. Geburtstag bezahlen nichterwerbstätige Studierende nicht mehr pauschal den Mindestbeitrag, sondern **Beiträge aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse** (siehe Merkblatt 2.03 [Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO](#)).

6 Wie entrichten Studierende ihren Beitrag?

Der Beitrag von CHF 514.00 (siehe Ziff. 3) wird jeweils im Folgejahr in Rechnung gestellt (Beispiel: Beitragsjahr 2024 = Rechnungsstellung im Jahr 2025).

Bitte wenden

7 Beitragsbefreiung bzw. Teilbefreiung

Wird beitragspflichtiges Einkommen (Erwerbseinkommen/Erwerbsausfallentschädigungen) erzielt, so vermindert sich der Pflichtbeitrag im betreffenden Kalenderjahr um die von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden bereits geleisteten Beiträge. Bei einem AHV-beitragspflichtigen Jahreseinkommen ab CHF 4851.00 entfällt er ganz.

Bei einem Jahreseinkommen unter CHF 4851.00 braucht die SVA Zürich eine Kopie des Lohnausweises. Am einfachsten ist es, während des Ausfüllens des Online-Fragebogens (siehe Ziff. 8) ein Foto des Lohnausweises hochzuladen.

Studierende, die während des ganzen Jahres 2024 verheiratet sind, haben ihre Beitragspflicht erfüllt, wenn der Ehepartner, die Ehepartnerin im Jahr 2024 im Anstellungsverhältnis ein Jahreseinkommen von mindestens CHF 9702.00 oder bei selbständiger Erwerbstätigkeit ein Einkommen von CHF 18'800.00 erzielt, auf dem die Beiträge geleistet werden.

8 Abklärung der Beitragspflicht

Die SVA Zürich sendet allen Studierenden in der ersten Jahreshälfte 2025 eine E-Mail mit einem personalisierten Link zum Online-Fragebogen. Dieser Fragebogen ist in jedem Fall auszufüllen.

Bitte beachten Sie, dass jedes fehlende Beitragsjahr eine erhebliche Kürzung der späteren Rente bewirken kann, was besonders im Invaliditätsfall schwerwiegend ist.

9 Exmatrikulation

Studierende, die sich an der Schule/Bildungsstätte exmatrikulieren und nicht im selben Jahr eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, müssen darauf achten, dass ihnen keine fehlenden Beitragsjahre entstehen. Beitragslücken können später zu einer Rentenkürzung führen. Wer keine Erwerbstätigkeit ausübt, hat bei der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige, Nichterwerbstätiger zu bezahlen.

10 Hinweis

Dieses Merkblatt vermittelt nur einen Auszug der während des Studiums wichtigen Punkte aus Gesetz und Verordnung.

Weitere Auskünfte erteilt die SVA Zürich, Direktwahl für Studierende: 044 448 58 60